

An
Alle Kunden

Rundschreiben 03/2026

Bozen – Meran, 25.02.2026

INFORMATIONSSCHREIBEN - ARBEITSSICHERHEIT

Arbeitssicherheit – Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verlangt der Gesetzgeber eine systematische Ermittlung und Bewertung der im Betrieb bestehenden Risiken sowie deren Beseitigung oder – soweit nicht möglich – eine wirksame Reduzierung. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten angemessen informiert, geschult und unterwiesen werden („informare, formare e addestrare“) und mit der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind.

Die in diesem Rundschreiben behandelten Inhalte stellen ausschließlich grundlegende Mindestmaßnahmen der Arbeitssicherheit dar und sind in Abhängigkeit von Art der Tätigkeit, Arbeitsumfeld und konkreten Gefährdungen zwingend betriebsspezifisch zu ergänzen.

Risikobewertung

Jeder Arbeitgeber muss die Risiken (physische, chemische, biologische, psychische usw.) des Betriebes bewerten und diese in der sogenannten „**Risikobewertung**“ (ital. *Documento di valutazione dei rischi* – DVR) schriftlich festhalten. Neue Betriebe müssen die Risikobewertung umgehend durchführen und innerhalb von **90 Tagen nach Beginn der Betriebstätigkeit** verschriftlicht haben.

Für Unternehmen ohne Risikobewertung ist zusätzlich zur vorübergehenden Betriebsschließung und den hohen Verwaltungsstrafen, ein **Verbot für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen** vorgesehen.

Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (Arbeitgeber oder externer Berater)

Die Funktion des Leiters der Dienststelle für den Arbeitsschutz ist laut Einheitstext zur Arbeitssicherheit GVD Nr. 81/2008 definiert als »die Person, die über die beruflichen Fähigkeiten

und Qualifikationen (Art. 32) verfügt, um den Arbeitsschutzdienst gegen Risiken zu koordinieren«. Sie steht dem Arbeitgeber in beratender Funktion zur Seite.

Diese Funktion kann auch durch eine externe befähigte Person übernommen werden. Diese berät und unterstützt den Arbeitgeber. Dies hat den Vorteil, dass die Arbeitssicherheit stets aktuell gehalten wird. Infos dazu erhalten Sie bei unserem Partner für Arbeitssicherheit [SAFETYROL.IT](https://www.safetyrol.it) (Kontakt siehe letzte Seite).

In Handwerks- und Industriebetrieben mit bis zu 30 Mitarbeitern und in Dienstleistungs- und anderen Betrieben mit bis zu 200 Mitarbeitern, kann die Aufgabe des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS/RSPP) **vom Arbeitgeber selbst übernommen** werden. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall einen spezifischen Kurs besuchen (die Dauer der Ausbildung hängt vom Tätigkeitskodex ATECO 2007 und der damit verbundenen Risikoklasse des Betriebes ab).

Strafen im Bereich Arbeitssicherheit

Fehlende Risikobewertung, gesetzlich vorgeschriebene Ernennungen, Unterweisungen, Schulungsnachweise oder arbeitsmedizinische Maßnahmen werden nach G.v.D. 81/2008 mit **Haftstrafen bis zu 6 Monaten oder Verwaltungsstrafen von rund 1.000 bis über 9.000 Euro** geahndet.

Welche Unterlagen verlangen Inspektoren für Arbeitssicherheit bei Inspektionen oder nach Arbeitsunfällen?

- Risikobewertungen
- Nachweis der Schulungskurse für Arbeitgeber und Mitarbeiter
- Nachweis der Unterweisung der Mitarbeiter
- Dokumentation der übergebenen persönlichen Schutzausrüstung
- Dokumentation der arbeitsmedizinischen Untersuchungen
- Ernennungen (LDAS, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragte, Arbeitsmediziner, usw).
- Verschiedene Überprüfungsnachweise (ua Kontrolle Feuerlöscher, Erdungsmessung, Blitzschutzmessung, Aufzüge, Druckbehälter, Kontrolle PSA gegen Absturz usw)

Wichtig: Diese Liste stellt die Mindestanforderung dar. Abhängig von der konkreten Tätigkeit des Betriebes (z. B. Baustelle, Industrie, Gastronomie, Gesundheitswesen) werden von den Kontrollorganen weitere, spezifische gesetzlich vorgeschriebene Dokumente eingefordert. Wir unterstützen Betriebe dabei, die jeweils relevanten Anforderungen korrekt zu identifizieren, fehlende Unterlagen gezielt zu ergänzen und die Dokumentation vollständig, prüfsicher und gesetzeskonform aufzubereiten.

Wichtige Neuerungen Arbeitssicherheitsschulungen

SRA Nr. 59 vom 17.04.2025 (in Kraft seit Veröffentlichung am 24.05.2025)

Das neue Staat–Regionen-Abkommen ersetzt die Vereinbarungen von 2011, 2012 und 2016 und vereinheitlicht die Arbeitssicherheitsausbildung landesweit. Entscheidend sind neue Kursumfänge, zusätzliche Module und klare Übergangsfristen.

ÄNDERUNGEN	WAS IST ZU TUN UND BIS WANN?
Für Arbeitgeber (datore di lavoro) wurde eine neue verpflichtende Schulung mit einer Dauer von 16 Stunden eingeführt. <i>Alle 5 Jahre 6 Stunden Auffrischung.</i> Für Arbeitgeber, von auf temporären oder mobilen Baustellen beauftragten Unternehmen, ist ein zusätzliches spezifisches Modul "Cantieri" mit einer Minstdauer von 6 Stunden vorgesehen.	Innerhalb vom 24.05.2027 müssen alle Arbeitgeber, welche in der Vergangenheit keinen entsprechenden Kurs besucht haben, einen Arbeitgeberkurs im Ausmaß von 16 bzw. 22 Stunden besuchen. Arbeitgeber, welche gemäß dem alten SRA eine Schulung als Führungskraft absolviert haben, sind von der Teilnahme am allgemeinen Arbeitgeberkurs befreit.
Für Arbeitgeber, welche die Funktion des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz selbst übernehmen (DLSPP) wurde eine neue Schulung mit einer Dauer von 8 Stunden eingeführt. <i>Alle 5 Jahre 8 Stunden Auffrischung.</i>	Die Schulung (DLSPP) muss im Anschluss an den Grundkurs für Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber (DLSPP) der ATECO-Sektoren A01, A02, A03 sowie der Sektoren F und C sind verpflichtet, ein ergänzendes Modul zu absolvieren, das auf die spezifischen Anforderungen ihres Sektors zugeschnitten ist.
Vorgesetzte (preposti): die Kursdauer der Grundausbildung wurde von 8 auf 12 Stunden erhöht. <i>Die Auffrischungspflicht wurde auf 2 Jahre (6 Stunden) herabgesetzt.</i>	Innerhalb 24.05.2026 müssen die Vorgesetzten eine Auffrischungsschulung von 6 Stunden besuchen, wenn die Grundausbildung oder letzte Auffrischung vor dem 24.05.2023 besucht wurde.

Nehmen Sie Arbeitssicherheit ernst.

Überprüfen Sie die Umsetzung in Ihrem Betrieb gemeinsam mit unserem kompetenten Partner für Arbeitssicherheit.

Kontaktieren Sie uns direkt – wir beraten Sie klar, praxisnah und ohne Umwege:

WHW.BOZEN/BOLZANO

Franz Pohl

Franz@whw.bz.it

T: +39 0471 195 66 02

In Zusammenarbeit mit:

